

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte Spatzennest
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Aschau i.Chiemgau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Spatzennest Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindertagesstättenjahr (01.09. – 31.08.) gilt.

(2) Für Material und Getränke werden Auslagen als monatliche Pauschale erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren und der pauschalen monatlichen Auslagen sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren und Auslagen i. S. von § 5 Abs. 1 bis 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren und Auslagen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Änderungen, die sich aufgrund des Alters des Kindes ergeben, werden in dem Monat wirksam, in dem sie eintreten.

(2) Die Gebühren (§ 5 Abs. 1 und 2), das Spielgeld (§ 5 Abs. 3) sowie das Getränkegeld (§ 5 Abs. 4) werden jeweils am ersten Tag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Gemeinde bzw. bar bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der durchschnittlich gebuchten Nutzungszeit zum Besuch der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	165,00 €
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	186,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden *)	207,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	228,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	249,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	270,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	291,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	312,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	333,00 €
mehr als 10 Stunden	354,00 €

b) für Kinder unter drei Jahren im Kindergarten
(Anmerkung: Abschlag von der Krippengebühr in Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen Kindergartengebühr und Kinderkrippengebühr)

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	124,50 €
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	140,50 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	156,50 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	172,50 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	188,50 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	204,50 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	220,50 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	236,50 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	252,50 €
mehr als 10 Stunden	268,50 €

c) für Schulkinder

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	84,00 €
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden	95,00 €

Bei einer Buchungszeit von mehr als 3 Stunden gilt die maßgebliche Gebühr gemäß d).

d) für alle anderen Kinder:

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 1 bis 2 Stunden	84,00 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	95,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	106,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	117,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	128,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	139,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	150,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	161,00 €
mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden	172,00 €
mehr als 10 Stunden	183,00 €

Für Kinder, die sich nach Art. 35 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Gebühr nach d) um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Elternbeitragszuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Für die Teilnahme an der Spielgruppe (Mindestteilnehmerzahl: 10 Kinder), die i. d. R. von Oktober bis einschließlich Juli während der allgemeinen Öffnungszeiten angeboten wird, wird für jeden angefangenen Monat eine monatliche Gebühr in Höhe von 36,00 € (Teilnahme 1 x wöchentlich) bzw. 60,00 € (Teilnahme 2 x wöchentlich) erhoben.

(3) Das Spielgeld beträgt einheitlich pauschal 5 € für jeden angefangenen Monat. Für die Teilnahme an der Spielgruppe wird kein Spielgeld erhoben.

(4) Das Getränkegeld beträgt einheitlich pauschal 3 € für jeden angefangenen Monat. Für die Teilnahme an der Spielgruppe wird kein Getränkegeld erhoben.

§ 6

Geschwisterermäßigung, Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertagesstätte Spatzennest, wird die maßgebliche Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 25,00 € für jeden angefangenen Monat ermäßigt. Die Benutzungsgebühr wird für das erste Kind ermäßigt, wenn das zweite oder jedes weitere Geschwisterkind eine Kindertagesstätte im Gemeindegebiet Aschau i. Chiemgau besucht; in besonders begründeten Einzelfällen kann eine hiervon abweichende Regelung zugunsten der Eltern getroffen werden.

Die Ermäßigung kann mittels des bereitgestellten Antragformulars von den Gebührenschuldern nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres bis spätestens 31.10. d. J. (Ausschlussfrist) bei der Gemeindeverwaltung Aschau i. Chiemgau beantragt werden. Nach positiver Prüfung des Antrags erfolgt die Erstattung der Ermäßigung in einer Summe.

(2) Für die Spielgruppe (§ 5 Abs. 2) wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

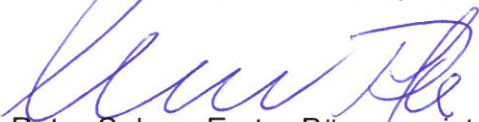
(3) Im Übrigen wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt. Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung nicht zugemutet werden können, kann das Landratsamt Rosenheim auf Antrag einen Zuschuss oder die Übernahme gewähren.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Aschau i. Chiemgau, 08.05.2017
Gemeinde Aschau i. Chiemgau


Peter Solnar, Erster Bürgermeister

